

Vorlage

016/2020

Rainer Lechner
Erster Bürgermeister

Geschäftszeichen: II-460.510
09.01.2020

Ältestenrat	07.01.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	22.01.2020	öffentlich	Beschluss

Thema

Beseitigung der Schäden am Treppenhausanbau der St. Blasius-Kirche Nellingen - Gewährung eines Zuschusses an die evangelische Kirchengemeinde Nellingen

Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt, der evangelischen Kirchengemeinde Nellingen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Zuschuss in Höhe von 20.000 Euro zur Sanierung des Treppenhausanbaus an der St. Blasius-Kirche zu gewähren.
2. Hierzu genehmigt der Verwaltungsausschuss bei Produktsachkonto 28 10 01 05 4318000 eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 13.000 Euro. Die Deckung erfolgt durch zu erwartende Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.


Bolay
Oberbürgermeister

gez. Lechner
Erster Bürgermeister

Erläuterungen

Die evangelische Kirchengemeinde Nellingen hat mit Schreiben vom 07.11.2019 mitgeteilt, dass die St. Blasius-Kirche wegen Austrocknung des Bodens erhebliche Setzungsrisse am nördlichen Anbau aufweist.

Nach Feststellung von zwei unabhängigen Gutachten ist der Wasserentzug im Boden durch die nördlich stehende Linde die Ursache. Die Linde steht auf städtischem Boden.

Die Sanierung erfordert einen erheblichen finanziellen Aufwand. Die Endsumme der Kostenberechnung beläuft sich auf 90.000 Euro.

Die evangelische Kirchengemeinde Nellingen steht bereits seit November 2017 in Kontakt mit der Stadt wegen der Ermittlung der Schadensursache, bzw. Klärung möglicher Haftungsfragen. Nach einer erfolgten Unterfangung der Fundamente und der Einbringung einer Wurzelschutzfolie entsprechend dem Sanierungsvorschlag aus einem älteren Gutachten (März 2014) durch die Kirchengemeinde, kam das Gebäude aber nicht zur Ruhe, sondern die Risse vergrößerten sich weiter. Der Schaden wurde deshalb am 08.04.2019 der städtischen Haftpflichtversicherung (Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G / WGV) gemeldet.

Eines der beiden oben genannten Gutachten wurde auf Veranlassung der WGV erstellt. Das Gutachten legt zwar nahe, dass der Gebäudeschaden am Treppenhauseanbau der St. Blasius-Kirche durch Baumwurzeln der städtischen Linde verursacht wurde, jedoch erfolgt hieraus nicht zwangsläufig eine Haftung der Stadt. Die WGV bat deshalb um weitere Informationen, insbesondere wann und in welcher Form die Kirchengemeinde die Stadt konkret informiert hat. Auch sollte das der Kirchengemeinde vorliegende Sanierungsangebot an die WGV übermittelt werden.

Mit Schreiben vom 20.09.2019 an die Kirchengemeinde stellt die Versicherung fest: Anhaltspunkte für eine Verschuldenshaftung der Stadt sind nicht ersichtlich. Somit kommt allenfalls ein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch in Betracht. Unter Berücksichtigung der bedauerlichen Gesamtumstände (Frage des Mitverschuldens wegen verspäteter Information der Stadt, Einschränkungen bzgl. der bezifferten Schadenshöhe, keine Neupreisentschädigung usw.) ist die WGV ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, sich mit einem pauschalen Betrag von 50.000 Euro an den Sanierungsaufwendungen zu beteiligen, sofern die Sache damit insgesamt und vorbehaltlos erledigt werden kann.

Dieses Angebot der WGV hat die evangelische Kirchengemeinde Nellingen mit Schreiben vom 26.09.2019 angenommen. Der Abfindungsbetrag wurde der Kirchengemeinde durch die Versicherung bereits im Oktober 2019 überwiesen.

Da der Kirchengemeinde ein Betrag von 40.000 Euro an den Sanierungskosten verbleibt, bittet sie die Stadt zu prüfen, ob noch ein Zuschuss zu den Sanierungskosten möglich wäre.

Die Verwaltung schlägt einen Zuschuss in Höhe von 20.000 Euro vor.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragskonto:

28 10 01 05 4318000, Zuschüsse an Kirchen

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig	Zuschuss		20.000
jährlich			

Finanzierung durch

- Haushaltsmittel (7.000 €)
- Überplanmäßige Auszahlungen (13.000 €)
- Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen durch zu erwartende Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.
- Ermächtigungsrest
- Außerplanmäßige Auszahlungen